

Reglement zum Sachversicherungsgesetz

Vom 26. Oktober 1988 (Stand 1. Januar 2011)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 Gebäudeschätzung, Versicherungswerte

¹ Der Eigentümer hat das Gebäude nach dessen Vollendung oder nach Abschluss wertvermehrender Ausbauten bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung zur Schätzung zu melden.

² Ein Gebäude gilt als vollendet, wenn es bezugsbereit ist.

³ Gestützt auf die Anmeldung entscheidet die BGV, ob die Versicherungswerte durch Schätzung zu ermitteln oder ob die bisherigen Versicherungswerte ohne Besichtigung des Gebäudes zu erhöhen sind.

⁴ Die Schätzung hat in der Regel innert 3 Monaten nach erfolgter Meldung stattzufinden. Sie wird durch fachkundige Schätzer vorgenommen.

⁵ Der Gebäudeeigentümer hat der Einschätzung beizuwohnen oder bei Verhinderung einen Vertreter zu bestimmen; er ist verpflichtet, die für die richtige Schätzung des Gebäudes erforderliche Auskunft zu geben und Baupläne sowie Bauabrechnungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

⁶ Die Schätzer sind berechtigt, soweit für die Bewertung erforderlich, alle Räume des Gebäudes zu begehren.

⁷ Ein Schätzer darf an einer Schätzung nicht teilnehmen, wenn er mit dem Eigentümer verwandt oder verschwägert ist, an der Erstellung des Objektes beteiligt war oder wenn er aus einem anderen Grunde befangen ist.

⁸ Die Versicherungswerte sind dem Eigentümer von der BGV schriftlich zu eröffnen.

§ 2 * ...

1) GS 27.690, SGS [350](#)

§ 3 * Erdbebenversicherung

¹ Erdbebenschäden werden im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung entschädigt.

§ 4 Teilschaden

¹ Ein Kleinschaden liegt vor, wenn der Schaden weniger als 1/5 des Versicherungswertes beträgt.

² Bei Kleinschäden werden in der Regel die ausgewiesenen Instandstellungskosten vergütet. Vorbehalten bleibt die Regelung im Falle einer Unterversicherung gemäss § 16 der Regierungsratsverordnung vom 1. Dezember 1981¹⁾ zum Sachversicherungsgesetz.

³ Beträgt der Schaden eines Gebäudes 1/5 oder mehr des Versicherungswertes, so ist der Wert der noch übrig gebliebenen Gebäudeteile zu schätzen. Die Versicherungsleistung wird bestimmt, indem vom Versicherungswert der Wert für die noch übrig gebliebenen Gebäudeteile abgezogen wird.

§ 5 Grundsätze für die Gebäudeklassierung

¹ Die Gebäude werden aufgrund ihrer Bauart und des damit verbundenen möglichen Schadensausmasses bei Feuer- und Elementarschadenereignissen in 3 Gebäudeklassen eingeteilt. *

² Jedes Gebäude wird als Ganzes nur 1 Gebäudeklasse zugeteilt. *

³ Holz-, Metall- und Kunststoff-Tragkonstruktionen gelten als feuerbeständig, wenn sie verkleidet sind und F90 erfüllen.

⁴ Als gefährdet gelten insbesondere Fassaden aus:

- a. Holz,
- b. Metall,
- c. Faserzementplatten,
- d. Glas,
- e. vorgehängte Fassaden in leichter Bauweise,
- f. Aussenisolierungen,
- g. Holzriegel.

§ 6 * Gebäudeklassen

¹ In die Gebäudeklasse 1 fallen Gebäude mit feuerbeständiger Tragkonstruktion und nicht gefährdeter Fassade. Beide Voraussetzungen müssen zu je mindestens 50% erfüllt sein.

² In die Gebäudeklasse 2 fallen Gebäude:

- a. deren Tragkonstruktion zu weniger als 50% feuerbeständig und deren Fassade zu weniger als 50% gefährdet ist.

1) GS 27.847, SGS [350.11](#)

b. deren Tragkonstruktion zu mehr als 50% feuerbeständig und deren Fassade zu mehr als 50% gefährdet ist.

³ In die Gebäudeklasse 3 fallen - vorbehältlich der Regelung von § 7 - alle übrigen Gebäude.

⁴ Gebäude, deren Gesamtdachfläche nicht mindestens zu 50% geschützt ist, fallen in die Gebäudeklasse 2 oder 3.

⁵ Als geschützte Dächer gelten:

- a. Dächer, die insbesondere mit Ziegeln, Faserzementplatten, Naturstein oder Blech eingedeckt sind.
- b. Flachdächer, die mindestens zur Hälfte mit einer Schutzschicht versehen sind.

⁶ Als nicht geschützte Dächer gelten:

- a. Dächer, die mit Glas, Kunststoff oder dergleichen eingedeckt sind.
- b. Dächer, die mit Folien, Bitumen und dergleichen ohne Schutzschicht belegt sind.

⁷ Als Schutzschicht gilt ein Belag aus Kies, Zementplatten oder ähnlichem Material.

§ 7 * Sonderregelung für reine Wohnhäuser

¹ Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken dienen, werden nicht höher als in Gebäudeklasse 2 eingestuft.

§ 8 * Prämien und Brandschutzabgaben für die Gebäudeversicherung

¹ Die Sätze der Grundprämien für die Gebäudeklassen und für die Brandschutzabgaben werden durch die Verwaltungskommission jeweils Ende Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

² Die Sätze für die Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben gelten auch für die gebäudeähnlichen Objekte.

³ Für jedes Objekt wird ein Mindestbetrag für die Gebäudeversicherungsprämie von CHF 8.65 und die Brandschutzabgabe von CHF 3.35 pro Jahr erhoben.

⁴ Für Teilrechnungen werden Beträge unter CHF 10 nicht erhoben. Guthaben für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben mit einer Summe unter CHF 10 werden nicht zurückerstattet.

⁵ Bei Handänderung im Laufe des Jahres werden keine Verrechnungen von Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben vorgenommen.

§ 9 Prämien für die Grundstückversicherung

¹ Die Grundtaxe je Eigentümer und Rechnung sowie der Flächenbeitrag pro angebrochene 10 Aren Grundbesitz werden durch die Verwaltungskommission jeweils Ende Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. *

² Für die Berechnung des Flächenbeitrages ist das amtliche Flächenverzeichnis massgebend.

³ Bei Handänderungen im Laufe des Jahres werden keine Prämienverrechnungen vorgenommen.

§ 10 * Zuschläge

¹ Für Gebäude und Grundstücke, die einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt sind, die technische Mängel aufweisen oder bei welchen mit erhöhten Instandstellungskosten zu rechnen ist, werden Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben erhoben.

² Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden in einem besonderen Tarif festgehalten und nach folgenden Kriterien abgestuft:

- a. nach der Grösse und Grossräumigkeit des Gebäudes,
- b. Nutzungsart,
- c. nach der Schadenwahrscheinlichkeit,
- d. nach dem statistisch festgestellten Schadenverlauf,
- e. nach dem möglichen Schadenausmass.

³ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für Gebäude und Grundstücke sind zu ermässigen, wenn wirksame schadenverhütende Massnahmen getroffen worden sind.

⁴ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben können erhöht werden, wenn die schadenverhütenden Massnahmen ungenügend sind.

§ 11 * Beginn der Zahlung für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben

¹ Für die Versicherung während der Bauzeit gelten die Sätze für die Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben für den Wert des vollendeten Gebäudes. Sie werden rückwirkend ab Baubeginn erhoben.

² Die BGV kann Teilzahlungen für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben verlangen. Diese werden nach Abschluss des Bauvorhabens mit der definitiven Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe verrechnet.

§ 12 Schadensschätzungsverfahren

¹ Gestützt auf die Schadenmeldung entscheidet die BGV, ob ein Schaden durch einen oder mehrere Schätzer geschätzt oder direkt durch die Verwaltung erledigt wird.

² Der geschädigte Eigentümer ist zur Schadensschätzung einzuladen. Er kann sich vertreten lassen.

³ Das Ergebnis der Schadensschätzung ist dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen.

§ 13 * Selbstbehalt bei Grundstückschäden

¹ Bei Grundstückschäden beträgt der Selbstbehalt CHF 600 des ermittelten Schadens.

§ 14 Fälligkeit der Entschädigung

¹ Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die BGV die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihres Haftungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vorbehalten bleibt § 47 des Sachversicherungsgesetzes¹⁾.

² 4 Wochen nach Schadenmeldung kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung und Sachlage mindestens zu zahlen ist. Die Zahlungspflicht der BGV wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

§ 15 Verzinsung bei Gebäudeschäden

¹ Entschädigungen für Gebäudeschäden über CHF 10'000 sind dem Eigentümer in dem Umfange zu verzinsen, als er die Wiederaufbaukosten bevorzusst hat, längstens jedoch während 3 Jahren.

² Massgebend für die Verzinsung ist der Zinssatz für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

§ 16 * Übergangslösung

¹ Mit Wirkung ab 1. Januar 1989 werden Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken dienen, nicht höher als in Gebäudeklasse 2 eingestuft.

² Die übrigen Gebäude werden den Bestimmungen dieses Reglementes angepasst, wenn eine Nach- oder Revisionsschätzung durchgeführt wird.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 23. November 1981²⁾ zum Sachversicherungsgesetz wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 27.815

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.10.1988	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 29.723
19.11.1997	01.01.1998	§ 2	aufgehoben	GS 32.946
28.11.2001	01.01.2002	§ 13	totalrevidiert	GS 34.343
08.02.2011	01.01.2011	Ingress	geändert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 3	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 6	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 7	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 8	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 10	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 11	totalrevidiert	GS 37.455
08.02.2011	01.01.2011	§ 16	totalrevidiert	GS 37.455

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.10.1988	01.01.1989	Erstfassung	GS 29.723
Ingress	08.02.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.455
§ 2	19.11.1997	01.01.1998	aufgehoben	GS 32.946
§ 3	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 5 Abs. 1	08.02.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.455
§ 5 Abs. 2	08.02.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.455
§ 6	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 7	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 8	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 9 Abs. 1	08.02.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.455
§ 10	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 11	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455
§ 13	28.11.2001	01.01.2002	totalrevidiert	GS 34.343
§ 16	08.02.2011	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.455